



Kantonsratsbeschluss

betreffend Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Härtefälle)

Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission zur 2. Lesung vom 9. und 11. Dezember 2020

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Staatswirtschaftskommission (Stawiko) hat die Anträge auf die 2. Lesung im Kantonsrat an einer Videokonferenz am 9. Dezember 2020 beraten und am 11. Dezember 2020 per Zirkularbeschluss darüber abgestimmt. An der Videokonferenz vertrat Finanzdirektor Heinz Tännler die Meinung des Regierungsrats. Wie gliedern unseren Bericht wie folgt:

1. Bisheriger Ablauf
2. Unterlagen für die 2. Lesung im Kantonsrat
3. Vorfinanzierung zulasten des Lotteriefonds
4. Anträge auf die 2. Lesung im Kantonsrat
5. Postulat von Tabea Zimmermann Gibson, Benny Elsener, Philip C. Brunner, Andreas Lustenberger, Jean Luc Mösch und Beat Iten betreffend Hilfe für Hotel- und Gastrobetriebe im Kanton Zug (Vorlage 3180.1 - 16473)
6. Anträge der Stawiko

1. Bisheriger Ablauf

Da sich die Situation betreffend Härtefallmassnahmen immer wieder ändert, wird hier kurz der bisherige Ablauf dargestellt:

- Am 3. November 2020 hat der Regierungsrat die Vorlage 3161.2 - 16444 eingereicht und beantragte einen Rahmenkredit von insgesamt 44,0 Millionen Franken; 40,0 Millionen Franken für die Ausrichtung von rückzahlbaren Darlehen sowie 4,0 Millionen Franken für nicht rückzahlbare Beiträge. Dies war der erste Teil des Programms.
- Am 16. November 2020 hat die Stawiko die Vorlage beraten und den Bericht 3161.3 - 16445 verfasst. Sie beantragte dem Kantonsrat einstimmig, der Vorlage zuzustimmen.
- Am 20. November 2020 legte der Regierungsrat den Zusatzbericht und -antrag Nr. 3161.4 - 16460 vor und beantragte neu einen Rahmenkredit von insgesamt 66,1 Millionen Franken; 60,1 Millionen Franken für die Ausrichtung von rückzahlbaren Darlehen sowie 6,0 Millionen Franken für nicht rückzahlbare Beiträge. Dieser Zusatzantrag umfasste somit den ersten und den zweiten Teil des Härtefallprogramms des Bundes.
- Am 25. November 2020 hat die Stawiko diesen Zusatzantrag an einer Videokonferenz beraten und ihm einstimmig zugestimmt. Aus zeitlichen Gründen konnte dazu kein Bericht verfasst werden. Der Stawiko-Präsident vertrat die Kommissionmeinung an der Kantonsratssitzung vom 26. November 2020 mündlich. Unter anderem hat er in Aussicht gestellt, den Mitgliedern des Kantonsrats auf die 2. Lesung verschiedene Unterlagen der Finanzdirektion zuzustellen, die für den Beschluss hilfreich sind.
- Am 26. November 2020 beschloss der Kantonsrat in erster Lesung einen Rahmenkredit von insgesamt 66,1 Millionen Franken; 60,1 Millionen Franken für die Ausrichtung von rückzahlbaren Darlehen sowie 6 Millionen Franken für nicht rückzahlbare Beiträge (siehe Vorlage Nr. 3161.5 - 16470).

2. Unterlagen für die 2. Lesung im Kantonsrat

Die Stawiko hat an der Videokonferenz vom 9. Dezember 2020 folgende Unterlagen besprochen, die sie vom Finanzdirektor erhalten hat und hier ihrem Bericht beilegt:

- COVID-19-Härtefallverordnung (des Kantons)
- Vertrag zur Gewährung eines nicht rückzahlbaren Beitrags (à fonds perdu)
- Vertrag zur Gewährung eines Darlehens
- Umsetzungskonzept
- Konzept für die materielle Prüfung von Gesuchen
- Entscheidungsblatt

Die Stawiko weist darauf hin, dass diese Dokumente allenfalls noch an sich ändernde Bundeserlasse oder neue Sachverhalte angepasst werden müssen.

Das Antragsformular und weitere Gesuchsunterlagen sind auf der Website des Kantons wie folgt aufgeschaltet:

<https://www.zg.ch> -> Behörden -> Finanzdirektion -> Härtefallprogramm

Unternehmen können bereits seit dem 1. Dezember 2020 Gesuche einreichen. Die Stawiko wurde informiert, dass bereits vor Ablauf der Referendumsfrist Beiträge ausbezahlt werden können, und zwar im Sinne einer Vorfinanzierung zulasten des Lotteriefonds (siehe dazu Kapitel 3).

Die Prüfung von Gesuchen und die Bewirtschaftung der Darlehen ist wie folgt organisiert:

Die **Prüfungskommission** besteht aus ausserkantonalem Fachpersonal. Die Finanzdirektion arbeitet mit der gleichen Wirtschaftsprüfungs-, Treuhand- und Beratungsgesellschaft zusammen, welche den Kanton Zug bereits bei der Prüfung der Gesuche an den Stützungsfonds erfolgreich begleitet hat. Auf die damals initialisierten Prozesse kann zurückgegriffen und Synergien können genutzt werden

Die **Entscheidungskommission** besteht aus der Volkswirtschaftsdirektorin, dem Finanzdirektor, dem Leiter des Amts für Wirtschaft und Arbeit sowie dem Generalsekretär der Finanzdirektion.

Die **Bewirtschaftung der Darlehen** wird während der gesamten Laufzeit durch Mitarbeitende der Finanzdirektion wahrgenommen. Der Finanzdirektor hat an der Videokonferenz vom 9. Dezember 2020 nochmals darauf hingewiesen, dass es die klare Absicht der Finanzdirektion ist, die Phase der Darlehensbewirtschaftung ohne externe Unterstützung und ohne zusätzliches Hilfspersonal resp. Festanstellungen zu bewältigen.

3. Vorfinanzierung zulasten des Lotteriefonds

Die Stawiko hat zur Kenntnis genommen, dass die ersten dringend benötigten Finanzhilfen bereits vor Ablauf der Referendumsfrist zum vorliegenden Geschäft zulasten des Lotteriefonds ausbezahlt werden sollen. Am 3. November 2020 hat der Regierungsrat dafür im Sinne einer Vorfinanzierung 500 000 Franken freigegeben.

Aus aktuellem Anlass beabsichtigt der Regierungsrat, diesen Betrag um 1,0 Millionen Franken zu erhöhen. Die Stawiko hat verlangt, dass der Kantonsrat darüber anlässlich der 2. Lesung zu informieren ist und der Regierungsrat erst nach der 2. Lesung und in Kenntnis der Haltung des Kantonsrates zu diesem Vorgehen über die allfällige Erhöhung des Betrages entscheidet.

Die Stawiko erwartet, dass, sollte der Regierungsrat die Erhöhung des Betrages für die Vorfinanzierung zu Lasten des Lotteriefonds beschliessen, dies die letzte «Zweckentfremdung» des Lotteriefonds ist, wie sie in jüngster Vergangenheit mehrfach beschlossen worden sind. Wir verweisen dazu auf die diesbezüglichen Ausführungen im Zusatzbericht der Stawiko zum Budget 2021 (Vorlage Nr. 3136.3 - 16457).

4. Anträge auf die 2. Lesung im Kantonsrat

4.1. Antrag der FDP-Fraktion (Vorlage Nr. 3161.6 - 16478)

Der Antrag verlangt zusammengefasst eine Erweiterung des Härtefallprogramms (ohne Unterstützung durch Bundesgelder) für Unternehmen mit einem Jahresumsatz 2020 zwischen 60 Prozent und 80 Prozent des mehrjährigen Durchschnitts um insgesamt 10 Millionen Franken zur Ausrichtung von rückzahlbaren Darlehen und die Gewährung von nicht rückzahlbaren Beiträgen. Es sollen auch Unternehmen mit einem Umsatz von weniger als 100 000 Franken Gesuche einreichen können. Bei Bedarf kann der Regierungsrat den Rahmenkredit um 2 Millionen Franken auf 12 Millionen Franken erhöhen.

An der Videokonferenz vom 9. Dezember 2020 hat die Stawiko Kenntnis davon genommen, dass der Regierungsrat diesen Antrag aus folgenden Gründen ablehnt (Auszug aus der Stellungnahme des Regierungsrats):

- Nach der 1. Lesung im Kantonsrat hat der Regierungsrat die COVID-19-Härtefallverordnung bereits beschlossen und per 1. Dezember 2020 in Kraft gesetzt. Seit diesem Datum werden Härtefallgesuche entgegengenommen und diese befinden sich bereits im Prüfungsprozess. Die ersten Auszahlungen werden voraussichtlich bald folgen. Um der Zuger Wirtschaft bestmöglich zu helfen, ist das Härtefallprogramm im Eilzugstempo aufgelegt und online gestellt worden. Wenn Anträge wie der vorliegend zu behandelnde angenommen werden, hat dies Änderungen an der Ausgestaltung des Programms oder an der Abwicklung im Rahmen des Prüfprozesses zur Folge. Dies würde zu einem Stopp und folglich zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen führen. Dies dient nicht der Sache (zumal die Härtefälle über das Bundesprogramm vollumfänglich abgedeckt werden) und ist nicht im Sinn einer wirtschaftsfreundlichen Hilfe für Unternehmen, welche von den negativen finanziellen Auswirkungen von COVID-19 besonders betroffen sind. Anträge, welche zu Verzögerungen führen, sind deshalb nicht opportun.
- Der Kantonsratsbeschluss betreffend Covid-19-Härtefälle befasst sich ausschliesslich mit Härtefällen. Der von der FDP-Fraktion beantragte neue § 2 betrifft eben gerade keine Härtefälle gemäss Definition des Bundes. Auch deshalb ist der Antrag abzulehnen.
- Unternehmen mit einer Umsatzeinbusse 2020 im Umfang von 20-39 % gegenüber dem mehrjährigen Durchschnitt sind grossmehrheitlich in der Lage, die Verluste mittels Kostenreduktionen und/oder Auflösung von Reserven, Aufnahme von Krediten abzufedern. Es ist auch deshalb in diesen Fallkonstellationen nicht von eigentlichen Härtefällen auszugehen, zumal die Massnahmen auf Bundesebene weiterlaufen (Kurzarbeitsentschädigungen, Entschädigungen des Erwerbsausfalls).
- Der FDP-Antrag dient in der vorliegenden Form vielmehr der Strukturhaltung und erinnert an Instrumente einer «Planwirtschaft». Zudem würde ein zusätzliches Härtefallprogramm ausserhalb der Vorgaben des Bundes zu erheblichem Mehraufwand und zeitlicher Verzögerung führen. Aus all diesen Gründen ist der Antrag abzulehnen.

4.2. Antrag der SP-Fraktion und der Fraktion Alternative - die Grünen (Vorlage Nr. 3161.7 - 16481)

Der Antrag verlangt zusammengefasst eine Erweiterung des Härtefallprogramms (ohne Unterstützung durch Bundesgelder) um maximal fünf Millionen Franken für die Ausrichtung von rückzahlbaren Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträgen an Unternehmen, welche bis auf den Umsatzrückgang (von 40 Prozent) sämtliche Härtefallkriterien erfüllen und mindestens eine Umsatzeinbusse 2020 von 25–39 Prozent gegenüber dem durchschnittlichen Jahresumsatz der Jahre 2018 und 2019 erleiden. Zudem soll sichergestellt werden, dass auch Unternehmen unterstützt werden, deren Einwohnergemeinde kein solches Programm kennt.

An der Videokonferenz vom 9. Dezember 2020 hat die Stawiko Kenntnis davon genommen, dass der Regierungsrat diesen Antrag aus den gleichen Gründen wie den Antrag der FDP ablehnt.

4.3. Zusatzbericht und -antrag Nr. 2 des Regierungsrats (Vorlage Nr. 3161.8 - 16482)

Der Bundesrat hat am 11. Dezember 2020 Beschlüsse gefasst, um die nationalen Massnahmen zu vereinheitlichen und zu verschärfen. Folgende Massnahmen gelten ab 12. Dezember 2020 und bis am 22. Januar 2021:

- Gastrobetriebe, Einkaufsläden und Märkte, Freizeitbetriebe und Sportaktivitäten müssen um 19 Uhr schliessen und bleiben sonntags geschlossen;
- Für private Veranstaltungen gilt eine maximale Zahl von 5 Personen aus zwei Haushalten. Ausgenommen sind Feiern bis 10 Personen vom 24. bis 26. Dezember sowie am 31. Dezember;
- Öffentliche Veranstaltungen werden mit Ausnahme von religiösen Feiern sowie Versammlungen von Legislativen verboten und
- Jegliche Aktivitäten im Kulturbereich (inklusive schulische Aktivitäten) werden untersagt. Veranstaltungen im professionellen Bereich mit Publikum werden verboten, ausgenommen sind online übertragene Veranstaltungen ohne Publikum.

In einem Online-Portal wurde Finanzminister Ueli Maurer bezüglich der finanziellen Auswirkungen wie folgt zitiert:

- «Wir haben 100 Millionen für Kulturunternehmen eingestellt, der soll auch für Kulturschaffende gebraucht werden können.
- Der zweite Punkt ist die Höhe der Finanzen. Wir erhöhen den Betrag von 1000 auf 2500 Millionen.
- Die dritte Änderung ist, dass wir die Zweckbestimmung erweitern: Das Geld muss nicht zwingend an die 40 Prozent Umsatzeinbusse gebunden sein.»

Von den 1,5 Milliarden Franken sollen 750 Millionen in die Kasse für die Härtefälle fliessen. Die zweiten 750 Millionen seien sozusagen eine Reserve des Bundes, die benutzt werde, sobald definiert sei, wo allenfalls weitere Härtefälle entstehen, etwa in Tourismus und Gastronomie. Das müsse noch definiert werden, wie dieses Geld eingesetzt werden könne.

Um in diesem äusserst anspruchsvollen Umfeld die Zuger Wirtschaft und insbesondere Unternehmen in den Bereichen Gastronomie, Freizeit und Sport finanziell zu unterstützen, beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat auf die 2. Lesung einen zusätzlichen Rahmenkredit von maximal 15,0 Millionen Franken (ohne Bundesbeteiligung an Kreditverlusten).

Hinweis: Der Finanzdirektor informierte den Stawiko-Präsidenten kurz vor Ausfertigung dieses Berichtes anlässlich einer Telefonkonferenz, dass die 15,0 Millionen Franken dann unter die Bundesbeteiligung an Kreditverlusten fallen werden, wenn der Bund die Umsatzvorgabe von 40 Prozent lockern würde.

Zudem beantragt der Regierungsrat, die vom Kantonsrat an der 1. Lesung beschlossene frankenmässige Aufteilung des Rahmenkredits auf rückzahlbare Darlehen und nicht rückzahlbare Beiträge wieder zu streichen. Damit gehe die dringend notwendige Flexibilität verloren, um auf die epidemiologische Entwicklung und die damit zusammenhängenden behördlich angeordneten Massnahmen flexibel zu Gunsten der Zuger Wirtschaft reagieren zu können.

Somit beantragt der Regierungsrat Folgendes:

§ 1

¹ Für die finanzielle Unterstützung von Unternehmen, die aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen von Covid-19 im Sinne von Art. 12 des Covid-19-Gesetzes besonders betroffen sind (Härtefälle), stehen für die Ausrichtung von rückzahlbaren Darlehen und für die Gewährung von nicht rückzahlbaren Beiträgen (à fonds perdu) insgesamt maximal 66,1 Millionen Franken im Rahmen des ersten und des zweiten Teils des Härtefallprogramms des Bundes zur Verfügung.

² Der Beschluss gemäss § 1 Abs. 1 steht unter dem Vorbehalt der entsprechenden Beschlüsse des Bundes. Sollte der zweite Teil der Finanzhilfen auf Bundesebene nicht zustande kommen, reduziert sich die Summe von maximal 66,1 Millionen Franken auf maximal 44 Millionen Franken.

§ 2

¹ Für die finanzielle Unterstützung von Unternehmen, welche die Voraussetzungen von Art. 12 des Covid-19-Gesetzes sowie der Covid-19-Härtefallverordnung bis auf das Kriterium des Umsatzrückgangs vollumfänglich erfüllen und von den vom Bundesrat im Dezember 2020 zusätzlich angeordneten nationalen Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie besonders betroffen sind, stehen in Ergänzung zu § 1 für die Ausrichtung von rückzahlbaren Darlehen und für die Gewährung von nicht rückzahlbaren Beiträgen (à fonds perdu) zusätzlich insgesamt maximal 15 Millionen Franken zur Verfügung. Voraussetzung ist, dass der Jahresumsatz 2020 des Unternehmens im Zusammenhang mit behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie unter 80 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes der Jahre 2018 und 2019 liegt.

² Allfällige in diesem Zusammenhang zusätzlich ausgerichtete Finanzhilfen des Bundes werden an den Jahresumsatz 2020 angerechnet.

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere in einer Verordnung.

- Die Stawiko bittet den Finanzdirektor, an der Kantonsratssitzung vom 17. Dezember 2020 mündlich auszuführen, wie die Entscheide des Bundesrats vom 11. Dezember 2020 die Kantonsratsvorlage betreffend COVID-19-Härtefälle beeinflussen, soweit dies schon bekannt ist.

5. **Postulat von Tabea Zimmermann Gibson, Benny Elsener, Philip C. Brunner, Andreas Lustenberger, Jean Luc Mösch und Beat Iten betreffend Hilfe für Hotel- und Gastrobetriebe im Kanton Zug (Vorlage 3180.1 - 16473)**

Das Postulat verlangt eine (vorerst befristete) Unterstützung für die Hotel- und Gastronomiebetriebe durch den Kanton Zug.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, das Postulat nicht erheblich zu erklären. Er erwähnt in seiner Antwort, dass es sich dabei um eine staatliche Förderungsmassnahme zugunsten spezifischer Branchen handeln würde. Von den Einschränkungen zur Bekämpfung des

Coronavirus seien allerdings nicht nur die Beherbergungs- und die Gastronomiebranche betroffen. Einbussen hätten auch andere Sektoren wie die persönlichen Dienstleistungen, Kultur, Sport oder Teile des Detailhandels zu verzeichnen. Die derzeitige Situation gebe keine Gründe für eine Bevorzugung gewisser Branchen, weshalb sich der Regierungsrat gegen eine branchenspezifische Unterstützung ausspricht.

Die Ausführungen des Regierungsrats finden sich in einem Bericht Nr. 3180.2 - 16480.

6. Anträge der Stawiko

Die Stawiko hat über zu den drei Anträgen und zum Postulat auf dem Zirkularweg am 11. Dezember 2020 folgende Beschlüsse gefasst:

6.1. Antrag der FDP-Fraktion (Vorlage Nr. 3161.6 - 16478)

Die Stawiko lehnt den Antrag mit 6 Nein zu 1 Ja-Stimme ohne Enthaltung ab.

Kurzbegründung: Die Anliegen des Antrags sind mit dem Antrag des Regierungsrats in der Vorlage Nr. 3161.8 - 16482 genügend umgesetzt.

- Die Stawiko beantragt Ihnen, den Antrag der FDP-Fraktion (Vorlage Nr. 3161.6 - 16478) abzulehnen.

6.2. Antrag der SP-Fraktion und der Fraktion Alternative - die Grünen (Vorlage Nr. 3161.7 - 16481)

Die Stawiko lehnt den Antrag mit 7 Nein-Stimmen ohne Enthaltung ab.

Kurzbegründung: Die Anliegen des Antrags sind mit dem Antrag des Regierungsrats in der Vorlage Nr. 3161.8 - 16482 genügend umgesetzt.

- Die Stawiko beantragt Ihnen, den Antrag der SP-Fraktion und der Fraktion Alternative - die Grünen (Vorlage Nr. 3161.7 - 16481) abzulehnen.

6.3. Zusatzbericht und -antrag Nr. 2 des Regierungsrats (Vorlage Nr. 3161.8 - 16482)

Die Stawiko stimmt den Zusatzanträgen des Regierungsrats mit 7 Ja-Stimmen ohne Enthaltung zu.

Kurzbegründung: Die Ausführungen des Regierungsrats in seinem Zusatzbericht und -antrag Nr. 3161.8 - 16482 werden im Wesentlichen unterstützt.

- Die Stawiko beantragt Ihnen, dem Zusatzantrag Nr. 2 des Regierungsrats (Vorlage Nr. 3161.8 - 16482) einzutreten und ihm zuzustimmen.

- Die Stawiko bittet den Finanzdirektor, an der Kantonsratssitzung vom 17. Dezember 2020 mündlich auszuführen, wie die Entscheide des Bundesrats vom 11. Dezember 2020 die Kantonsratsvorlage betreffend COVID-19-Härtefälle beeinflussen, soweit dies schon bekannt ist.

6.4. Postulat von Tabea Zimmermann Gibson, Benny Elsener, Philip C. Brunner, Andreas Lustenberger, Jean Luc Mösch und Beat Iten betreffend Hilfe für Hotel- und Gastrobetriebe im Kanton Zug (Vorlage 3180.1 - 16473)

Die Stawiko stimmt dem Antrag des Regierungsrats, das Postulat nicht erheblich zu erklären, mit 6 Ja- zu 1 Nein-Stimme ohne Enthaltung zu.

Kurzbegründung: Die Ausführungen des Regierungsrats in seinem Bericht und Antrag Nr. 3180.2 - 16480 werden im Wesentlichen unterstützt.

Für die Erheblicherklärung wurde wie folgt argumentiert: Eine zusätzliche Unterstützung für den Gastrobereich ist angezeigt, da diese Branche sehr stark unter den getroffenen Massnahmen leidet. Die Unstetigkeit ist zudem für die Planbarkeit von zukünftigen Anlässen überhaupt nicht hilfreich. Durch eine gezielte, zusätzliche Förderung in diesem Bereich erhöht sich auch der Spielraum für andere Sektoren wie die persönlichen Dienstleistungen, Kultur, Sport oder Freizeit.

- Die Stawiko beantragt Ihnen, das Postulat von Tabea Zimmermann Gibson, Benny Elsener, Philip C. Brunner, Andreas Lustenberger, Jean Luc Mösch und Beat Iten betreffend Hilfe für Hotel- und Gastrobetriebe im Kanton Zug (Vorlage 3180.1 - 16473) nicht erheblich zu erklären.

Steinhausen, 9. und 11. Dezember 2020

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der Staatswirtschaftskommission

Der Präsident: Andreas Hausheer

Beilagen:

1. COVID-19-Härtefallverordnung (des Kantons)
2. Vertrag zur Gewährung eines nicht rückzahlbaren Beitrags (à fonds perdu)
3. Vertrag zur Gewährung eines Darlehens
4. Umsetzungskonzept
5. Konzept für die materielle Prüfung der Gesuche
6. Entscheidungsblatt